



Egg, 10. August 2009
Auskünfte: Robert Hammerer

Zl. 839

Verordnung

Gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung des Landeshauptmannes über die Beseitigung tierischer Abfälle (Tierkörperbeseitigungsverordnung), LGBl.Nr. 94/1997, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die Anlieferung von tierischen Abfällen in die Kühlsammelstelle Egg der Vorarlberger Wiederverwertungsgesellschaft m.b.H., 6842 Koblach, Nägele 3 ist jeweils an nachstehenden Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch und Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 18.00 bis 21.00 Uhr

Ist einer der Tage ein Feiertag, so bleibt die Kühlsammelstelle an diesem Tag geschlossen.

§ 2

Die Anlieferung von spezifiziertem Risikomaterial (SRM) hat getrennt von anderen tierischen Abfällen zu erfolgen.

§ 3

Das Umfeld der Kühlsammelstelle wird mittels Videokamera überwacht.


Norbert Fink, Bürgermeister